

Postulat Brändle-Bütschwil-Ganterschwil / Broger-Altstätten / Müller-Lichtensteig: «Die GVSG als Unterstützerin bei Wasserbauprojekten

Der Kantonsrat hat mit der Behandlung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz (WBG) die Frage der Finanzierung von Wasserbauprojekten eingehend diskutiert. Die Kostentragungspflicht ist in Art. 39 ff. WBG geregelt. Bei Gemeindegewässern sind gemäss Art. 40 Abs. 3 WBG u.a. Beiträge von Eigentümerinnen und Eigentümern vorgesehen.

Bei der Debatte um die Perimeterpflicht wurde von den Befürwortern wie auch von der Regierung betont, dass die Grundeigentümerinnen und -eigentümer entlang von Gewässern einen Sondervorteil oder gemäss Rechtsprechung einen besonderen Nutzen hätten. Dieser besondere Nutzen mache sich bemerkbar, indem das betroffene Grundstück eine Werterhaltung erfahre und vor allem die Sicherheit für die Parzelle längerfristig gewährleistet sei.

Das WBG weist in Art. 14 auf die Grundsätze des Wasserbaus hin. Prioritär ist der Schutz von Menschen und Tieren sowie der Schutz von erheblichen Sachwerten. Diese prioritären Schutzziele entsprechen auch den Bedürfnissen der Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Unter dem Titel «Schutz der Sachwerte» haben indirekt auch die Versicherer der Grundstücke und Infrastrukturen ein beträchtliches Schutzinteresse.

Die 18 kantonalen Gebäudeversicherer sind schweizweit zuständig für insgesamt 1,9 Mio. Gebäude mit einem Versicherungskapital von rund 2'000 Mrd. Franken. Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) ihrerseits hat in unserem Kanton 189'000 Gebäude versichert. Dank dem Brandschutz sowie der Elementarschadenprävention minimiert die GVSG die finanziellen Schäden ihrer Versicherten auf wirksame Weise. Die Bereiche Prävention, Intervention und Versicherung ergänzen einander zum Vorteil der Versicherten. Die Wechselwirkungen des Schutzsystems führen zu einem ausgesprochen günstigen Schadenverlauf. Dies war in den letzten Jahren bei der GVSG der Fall.

Die Aufgaben der GVSG sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) festgehalten. Unter anderem werden darin auch die Schadenverhütung und Brandbekämpfung geregelt. Art. 21^{bis} Abs. 3 des GVG regelt, dass die Prämien zur Finanzierung von Schadenverhütungs- und Schadenbekämpfungsmassnahmen verwendet werden. Die GVSG schreibt auf ihrer Website: «In den letzten Jahrzehnten haben Schäden durch Naturereignisse wie Wasser, Wind oder Hagel zugenommen. Wir setzen uns deshalb durch gezielte Präventionsmassnahmen für die Verminderung solcher Schäden ein.» Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Überschwemmungsschäden knapp die Hälfte der Gesamtsumme aller Schäden durch Naturereignisse betragen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gefahren durch Naturereignisse auch im Siedlungsgebiet nicht abnehmen werden. Aus diesem Grunde muss deshalb künftig noch stärker im Interesse der Grundeigentümerinnen und -eigentümern, der öffentlichen Hand und auch der Versicherer stehen, die präventiven Massnahmen koordiniert anzugehen. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist die wirkungsvollste Massnahme im Rahmen der Elementarschadenprävention. Dies haben in den vergangenen Jahren bereits grosse Privatversicherer ebenso mittels diverser Unterstützungen bei Präventionsmassnahmen gezeigt.

Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die GVSG als Gebäudeversicherer unter dem Titel Prävention nachhaltig von den Wasserbauprojekten profitieren kann und inwieweit die GVSG in die Wasserbauprojekte eingebunden wird und in welchem Umfang sie die Perimeterpflichtigen mittels einem Präventionsbeitrag an Gemeindegewässern und allgemeinen Gewässern bei Wasserbauprojekten entlasten könnte. Zusammen mit dem Bericht sollen dem

Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Anpassung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GVG) vorgelegt werden.»

19. April 2021

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil
Broger-Altstätten
Müller-Lichtensteig